

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.692.845

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3942/J-NR/2020

Wien, am 22. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker und weitere haben am 22.10.2020 unter der **Nr. 3942/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ungültigkeit eines hausärztlichen Attestes zur Befreiung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für beeinträchtigte Kinder** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6

- *Mit welcher Begründung ist das Attest zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den jeweiligen Hausarzt nicht gültig?*
- *Was unterscheidet ein Attest des Schul- oder Amtsarztes von dem eines Hausarztes?*
- *Aus welchem Grund unterscheiden sich die Meinungen des Sozialministeriums und des Familienministeriums hinsichtlich der Qualität eines ärztlichen Attestes?*
- *Sind Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit hinsichtlich der Befreiung von der Maskenpflicht vorgesehen?*
- *Wenn ja, welche sind dies?*
- *Wenn nein, warum gibt es keine derartigen Maßnahmen?*

Die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr ist eine sehr sichere Form der Schülerbeförderung, die von mehr als 100.000 Schülerinnen und Schülern für ihren täglichen Weg zur und von der Schule in Anspruch genommen wird. Zentrales Anliegen im Zusammenhang mit COVID-19 ist die Gewährleistung einer sicheren Beförderung im

Gelegenheitsverkehr für Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der befördernden Gelegenheitsverkehrsunternehmen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs wurden die mit der Organisation dieser Beförderungen beauftragten, jeweils örtlich zuständigen Kundenteams Freifahrten/Schulbücher in den Finanzämtern über die auch im Rahmen der Schülerinnen- und Schülerbeförderung vorgesehene Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020) informiert. Dabei wurde auf die bestehende Ausnahme von der Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann, hingewiesen und dass die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen sind.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend festgelegt, dass als Bescheinigung generell ein Attest des Schularztes oder des Amtsarztes beizubringen ist. Diese Regelung wurde in der Folge erweitert und die Kundenteams Freifahrten/Schulbücher im Erlasswege am 20. Oktober 2020 angewiesen, auch ein Attest des behandelnden Arztes (praktischer Arzt, Facharzt) für die Inanspruchnahme der Ausnahme anzuerkennen.

Mit Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV-Novelle, BGBl. II Nr. 455/2020), ausgegeben am 22. Oktober 2020, wird die Glaubhaftmachung seither explizit geregelt. Gemäß § 11a Abs. 2 ist der Ausnahmegrund des § 11 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Die vorgenannte Regelung ist somit bereits umgesetzt.

Zu den Fragen 7 bis 9

- *Wie werden Eltern darüber informiert, von welchem Arzt eine gültige Bestätigung zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingeholt werden muss?*
- *Informiert die Schule die Eltern dahingehend, dass lediglich eine Bestätigung durch den Schularzt zur Befreiung von der Maskenpflicht gültig ist?*
- *Gibt es auf dem Formular zur Beantragung des Schulbustransports Hinweise, dass lediglich eine Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch den Schul- oder Amtsarzt als gültig erachtet werden kann?*

In der Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (Formular Beih 89) werden die Erziehungsberechtigten darauf

hingewiesen, dass das Kind den Anordnungen des Personals des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten hat. Wie bereits ausgeführt, werden die Eltern in der Regel vom befördernden Verkehrsunternehmen über die „Beförderungsbedingungen“ unter Beachtung der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 – und der Durchführungsrichtlinien betreffend Schülerinnen- und Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr informiert. Demnach können Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, von der Beförderung gemäß § 22 Abs. 2 BO 1994 ausgeschlossen werden.

Zur Frage 10

- *Gibt es Informationen an die Eltern, wenn ein beeinträchtigtes Kind lediglich zu Schulausflügen oder Lehrausgängen eine Befreiung von der Maskenpflicht benötigt, aber nicht per se zum Transport mit dem Schulbus; etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von Lehrausgängen im Vergleich zur Fahrt mit dem Schulbus?*

Informationen an die Eltern hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Befreiung von der Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Zusammenhang mit Schul- oder Lehrausgängen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

